

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Reha-Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie im Landkreis Esslingen e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Denkendorf.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, dem Prozess der sozialen Ausgliederung psychisch Kranker, die im Landkreis Esslingen und den angrenzenden Landkreisen sowie der Stadt Stuttgart wohnhaft sind, entgegenzuwirken und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.
2. Für die Rehabilitation und Begleitung psychisch kranker Menschen widmet sich der Verein dem Aufbau und Betrieb von geeigneten gemeindepsychiatrischen Einrichtungen und Diensten.
3. Zur beruflichen Rehabilitation und Integration psychisch erkrankter Menschen kann der Aufbau und Betrieb dazu geeigneter Institutionen durch den Verein vorgenommen werden. Dazu zählen insbesondere auch Selbsthilfefirmen, Firmenprojekte für psychisch Kranke und Behinderte, entsprechende Beschäftigungsprojekte, geschützte Arbeitsplätze oder Aus- und Fortbildungsstätten, zur Qualifizierung und beruflichen Bildung. Dabei sind die besonderen Belange der Behinderten durch eine adäquate und qualifizierte Betreuung und Anleitung zu berücksichtigen.
4. Der Verein orientiert sich an den Grundsätzen einer gemeindenahen Psychiatrie und der bedarfsgerechten Versorgung. Er kooperiert dazu mit Organisationen, Einrichtungen und Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, und insbesondere mit den landkreisbezogenen Arbeitsgemeinschaften und dem Psychiatrie Arbeitskreis im Landkreis Esslingen.
5. Der Verein schließt sich einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke für den Personenkreis psychisch kranker Menschen zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Mitarbeit oder finanzielle Förderung mitzuwirken.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung einer Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens zum 30. September des Jahres zugegangen sein.
4. Die Mitgliedschaft endet beim Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung verstoßen hat und trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Leistung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist.
6. Es besteht die Möglichkeit, zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft zu entscheiden. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet die (über Abs.1 hinausgehenden) Bereitschaft, sich aktiv an den Aufgaben innerhalb des Vereins zu beteiligen. Eine fördernde Mitgliedschaft beinhaltet hingegen lediglich die Bereitschaft, den Verein finanziell und ideell zu fördern. Ein einmal aufgenommenes Vereinsmitglied kann während seiner Mitgliedschaft seinen Status (ob förderndes oder ordentliches Mitglied) auf Antrag verändern. Das Verfahren ist in Abs. 2 geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung gesondert für die natürlichen und die juristischen Personen festgelegt wird.
2. Auf Antrag zahlen Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Studenten, Praktikanten oder Rentner für die Dauer von jeweils 1 Jahr den halben oder keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Leitungsgremium (LG)
4. der Beirat
5. die Vollversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
3. die Entgegennahme des Vorstandes und des Beirats,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl eines Rechnungsprüfers; dieser kann auch ein Nichtmitglied sein,
6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
7. den Ausschluss eines Mitglieds,
8. die Aufnahme in einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder den Austritt aus diesem,
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie
10. die Bestätigung und Abberufung des Geschäftsführers.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen. Die Einladung muss sämtliche Tagesordnungspunkte enthalten. Ein Mitglied ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung fristgerecht an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, Sie kann von 1/4 der Mitglieder, 2 Mitgliedern des Leitungsgremiums (LG) oder einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
4. Der Vorsitzende des Vereinsvorstands ist Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Vereinsmitglieder zustimmen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Protokollabschrift.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt. Der Vorsitzende kann nicht Angestellter der Einrichtungen oder der Dienste des Reha Vereins sein. Je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein/e Geschäftsführer/in sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt stets bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des LG gebunden.
4. Der Vorstand ist zur umfassenden Information der Mitglieder und der anderen Organe des Vereins verpflichtet.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung (relative Mehrheit) gefasst. Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Aufwand für die Vorstandsarbeit wird mit einem Satz von 30 € je Arbeitseinheit (1,5 Stunden) entschädigt. Die Fahrtkostenerstattung beträgt 30 Cent je gefahrenem Kilometer.

§ 11 Leitungsgremium (LG), Zweigbetriebe (ZBT)

1. Das Leitungsgremium (LG) besteht aus maximal 2 Delegierten eines jeden Zweigbetriebs.
2. Zweigbetriebe bezeichnet die Einrichtungen des Vereins. Zur Erreichung des Vereinszwecks betreibt der Verein verschiedene Einrichtungen, die im Vereinsauftrag und gemäß der Vereinsweisungen weitgehend eigenständig handeln und selbständig bilanzieren.

§ 12 Zuständigkeit des Leitungsgremiums (LG)

1. Zwischen den Mitgliederversammlungen berät und beschließt das LG über die konkrete Umsetzung der Ziele des Vereins.
2. Das LG entscheidet über die Ausgestaltung der Arbeit in den Zweigbetrieben.
3. Die Durchführung der Beschlüsse des LG erfolgt je nach Sachlage und in Abstimmung mit dem Vorstand in den Zweigbetrieben bzw. durch die Geschäftsführung.
4. Das LG gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Leitungsgremiums (LG)

1. Das LG tagt i. d. R. monatlich. Außerordentliche LG-Besprechungen sind innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies eines der LG- Mitglieder beantragt. Der Antrag ist schriftlich an die Mitglieder zu richten. Die Teilnahme an den Sitzungen des LG ist für alle Mitglieder verpflichtend.
2. Das LG ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Das LG hat eine umfassende Informationspflicht gegenüber den Einrichtungen und dem Vorstand.
4. Es beschließt selbst, welche zusätzlichen Personen bei seinen Sitzungen zugelassen sind.

§ 14 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einberufen. Der Beirat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen.
2. Die Mitglieder des Beirats sollten nach ihrem Beruf, ihren Erfahrungen und ihrer Stellung im öffentlichen Leben für das Amt besonders geeignet sein. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass die Mitglieder über (betriebs)wirtschaftliche und konzeptionelle Kompetenz verfügen und eine enge Verbundenheit zum Reha-Verein Esslingen und zu dessen Tätigkeiten und Zielen mitbringen.
3. Der Beirat kontrolliert, unterstützt und berät den Vorstand, die Geschäftsführung und das LG in wirtschaftlichen Fragen. Darüber hinaus kann er, in Absprache mit der Geschäftsführung und dem LG Promotions- und Lobbyarbeit für den Verein leisten.
4. Der Beirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse. Er kann jedoch als Gremium oder durch einzelne beauftragte Mitglieder Einblick in die Geschäftsvorgänge des Vereins nehmen, Einrichtungen des Vereins besichtigen und Berichte von der Geschäftsführung und vom Vorstand verlangen.
5. In wichtigen Fällen kann er in Absprache mit der Geschäftsführung und dem Vorstand vereinsinterne Gremien, wie das LG oder eine Mitgliederversammlung, einberufen und Aussprache mit diesen halten.
6. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ehrenamtlich. Mitglieder des Beirates dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Verein beschäftigt sein.
7. Die Bestellung des Beirates erfolgt auf Vorschlag des LG und der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Der Beirat gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Er wird mindestens 3 mal im Jahr durch Zusammenkunft tätig. Sein zentraler Ansprechpartner in allen Wirtschafts- und Sachfragen ist die Geschäftsführung.

§ 15 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Nutzer. Aufgaben der Vollversammlung sind Informations- und Meinungsaustausch, Meinungsbildung zu Planungsvorhaben in der Region, Aufträge und Beschlussempfehlungen an das LG und die Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Die Struktur und Tätigkeiten der Organe des Vereins und die Entscheidungsabläufe sind in Geschäftsordnungen geregelt. Die Geschäftsordnungen werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
2. Hinsichtlich der vom Verein betriebenen Einrichtungen hat ein Spitzenverband ein Prüfungsrecht im wirtschaftlichen Bereich.

§ 17 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgabe des Vereins kann auf Vorschlag des LG eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführerinnen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Geschäftsführer führen Rechtsgeschäfte gemäß den Geschäftsordnungen und den gültigen Handlungsvollmachten durch, die der Vorstand erteilt. Sie sind die "besonderen Vertreter" des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung werden gemäß § 16 der Satzung geregelt.

§ 18 Schlichtungsregelung

Für Konflikte zwischen den in § 6 genannten Organen sowie für Konflikte zwischen den Zweigbetrieben und den Organen ist in der Geschäftsordnung eine Schlichtungsregelung festzulegen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Der Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie e.V. im Landkreis Esslingen e. V. haftet nicht für die von den Organmitgliedern und besonderen Vertreter in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden, soweit es sich dabei nicht um die Verletzung von Gesundheit oder Leben des Vertragspartners bzw. vertraglicher Kardinalpflichten handelt.

Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Sept 1996
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. 01.1997
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.10.1998
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2000
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2000
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2003
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2003
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.2008
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2009
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2012
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2014
 Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2016